

Gebr. Hug & Co. in Leipzig ferner:

Venezia, Fr. da, Op. 7. Tableaux lyriques p. Piano. 2 M 50 ⚡.
 Vogel, Moritz, Liederbuch f. höhere Mädchenschulen. Oberstufe. Ergänzungsband. 8°. Kart. 1 M *n.
 Weber, Heinrich, 4 Vortragsstücke f. Harm. od. Cottage-Org. 1 M 50 ⚡.
 Zöllner, Heinrich, Op. 71. Königs-Ode f. Männerchor m. Pfte. Klavierauszug. 2 M. Chorst. 1 M 20 ⚡.

F. G. A. Krüger in Hannover.

Schottlaender, Leo, 2 Lieder f. 1 Singst. m. Pfte. (No. 1. Vergebliche Frage. No. 2. Der Frühling wird wach.) 1 M 30 ⚡.
 Ziegler, Martin, 2 Lieder f. 1 Singst. m. Pfte. (No. 1. Du schönes Fischermädchen. No. 2. Frage nicht.) 1 M 50 ⚡.

S. Philipp & Sohn in Berlin.

Bauer, F., Frühlings-Walzer f. Pfte. 20 ⚡.
 Beethoven, L. v., Op. 17. Sonate. Clar.-St. 50 ⚡.
 Lehmann, Fritz, Annette's Hochzeitstag. Annette-Walzer f. Pfte. 1 M 50 ⚡.
 Thormann, Fritz, Ein Glückstag. Gavotte f. Pfte. 1 M 20 ⚡; f. Pariser Besetzung 1 M 20 ⚡ n.

Paul Schmidt in Frankfurt a. M.

Jummel, A., Prinz-Admiral. Marsch f. Pfte. 80 ⚡.

Walther Schroeder in Berlin.

Hirsch, Theodor, Op. 102. Stilles Glück f. Pfte. 1 M 30 ⚡.
 — Op. 103. Schwalbenbotschaft. Salonstück f. Pfte. 1 M 50 ⚡.
 Reichmann, J., Op. 7. Durch's Feuer. Galopp f. Pfte. zu 4 Hdn. 1 M 50 ⚡.
 Simon, Max, Op. 8. Du bist meine erste Liebe, f. 1 Singst. m. Pfte. 1 M 20 ⚡.
 Wickede, Fr. v., Drei Lieder f. 1 Singst. m. Pfte. Op. 205. Schöne Junitage. 1 M 30 ⚡. Op. 206. Der Geliebten. 1 M.
 Op. 207. Im Mondenschein unter den Linden. 1 M 30 ⚡.
 Wolff, Bernh., Op. 214. Verlassen, f. Pfte. 1 M 50 ⚡.

Hermann Seemann Nachf. in Leipzig.

Ball, Otto, Op. 1. Zwei Gesänge f. 1 Singst. m. Pfte. No. 1. Frühlingsfeier. 1 M 50 ⚡. Nr. 2. Kleine Ballade. 1 M.
 Lindner, Eug., Krokodilemma. Ein Ueberbrettli-Lied f. 1 St. m. Pfte. 80 ⚡.
 — Gesänge f. 1 Singst. m. Pfte. No. 1. Die Glocken. No. 2. Der Hollunderbaum. No. 3. Vom Scheiden. à 1 M 50 ⚡; cplt. 3 M.
 Morena, C., Op. 64. Venezuela-Walzer f. Orch. 3 M 50 ⚡ n.
 Schwarzlose, Otto, Op. 162. Zehn Männerchöre a capella. Part. u. St. 8°. No. 1. Humor. 1 M 20 ⚡. No. 2. Wanderlied. 1 M 20 ⚡. No. 3. Mitten im Winter der Frühling. 1 M 60 ⚡. No. 4. Ihr Wolken, ihr ziehet. 1 M 60 ⚡. No. 5. Frisch auf, frisch auf. 1 M 60 ⚡. No. 6. Ach Gott, nun muss ich scheiden. 1 M 20 ⚡. No. 7. Weinlied. 1 M 20 ⚡. No. 8. Nun ade, ihr trauten Räume. 1 M 60 ⚡. No. 9. Der Waldsee. 2 M. No. 10. Steht ein Häuschen am Walde. 1 M 60 ⚡.

Carl Simon in Berlin.

Hartmann, Emil, Op. 25. Eine nordische Heerfahrt, f. 2 Pfte zu 8 Hdn. (Aug. Reinhard.) 6 M.
 Kellermann, A., Op. 23. Hebräische Melodie. Ausg. f. Vcello u. Pfte — f. Vla u. Pfte — f. V. u. Pfte. à 1 M.
 Kursch, Rich., Op. 8. Barcarole (B) f. V. m. Pfte. 1 M 50 ⚡.
 — Op. 9. Zwei Lieder f. S. (od. T.) m. Pfte. No. 1. Im Dorf. 70 ⚡. No. 2. Unter'm Machandelbaum. 80 ⚡.
 — Op. 17. Zwei Lieder f. A. (od. Bar.) m. Pfte. No. 1. Ueber die Haide. No. 7. Bettlerliebe. à 70 ⚡.
 Reinhard, Aug., Op. 45 C. Kleine Harmonium-School, deutsch u. holländisch. 4 M n.

P. Thelen in Berlin.

Festgabe des Wagner-Vereins Berlin zur Feier des 25jährigen Bestehens der Bayreuther Festspiele. 8°. 50 ⚡ n.

Nichtamtlicher Teil.**Der Brief und das neue Urheberrecht.**

Vielfach pflegt der Mann des öffentlichen Lebens es nicht zu den erfreulichen Vorkommnissen zu zählen, wenn Briefe von ihm ohne seine Kenntnis veröffentlicht werden. Nicht immer tragen solche Beweise seiner Bedeutung zur Erhöhung seiner persönlichen Ehrenhaftigkeit bei, und man hat in Deutschland in den letzten Jahren Beispiele erlebt, die es verschiedenen Kreisen wünschenswert erscheinen ließen, die unbefugten Veröffentlichungen von Privatbriefen gesetzlich zu verbieten. Eine solche Möglichkeit schien bei Gelegenheit der Neuregelung des Urheberrechtes gegeben. Das alte Gesetz von 1870 hat die Briefe überhaupt nicht erwähnt und ihre unbefugte Veröffentlichung dadurch zum Gegenstand der verschiedensten Auffassungen gemacht; in den Entwurf des neuen Gesetzes war deshalb ein Paragraph aufgenommen worden, der den Veröffentlichungen von »Privatbriefen, Tagebüchern oder persönlichen Aufzeichnungen anderer Art, an denen ein geschütztes Urheberrecht nicht besteht« zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtete und mit Geldstrafe bis zu 1500 M, bezw. 3 Monaten Gefängnis verurteilt wissen wollte. Gestattet sollten solche Veröffentlichungen sein »zur Widerlegung einer öffentlich aufgestellten Behauptung und zur Wahrnehmung berechtigter Interessen«, sowie, wenn der Brieffreiber schon zehn Jahre das Reich des Schattens bewohnte.

In den Kritiken des Gesetzentwurfs wurde gleich darauf hingewiesen, daß ein solcher Paragraph, in dem ausdrücklich zugestanden wird, daß er mit dem Urheberrecht gar nichts zu thun hat, nicht in das Gesetz zur Regelung dieser Materie hineingehöre. Gleichwohl hat der 25. deutsche Juristentag, der vom 11. bis 13. September 1900 in Bamberg tagte, beantragt, durch das Urheberrechtsgesetz jeden zu bestrafen, der »vorzüglich Privatbriefe, die noch nicht erlaubterweise veröffentlicht worden sind, wörtlich oder dem Inhalte nach un-

befugt mitteilt«, mit den gleichen Einschränkungen wie der Gesetzentwurf sie aufstellte.*) Da der zweite Gesetzentwurf der Regierung nichtsdestoweniger den Briefparagrafen hatte fallen lassen und auch im Reichstag bei der Beratung des Entwurfs eine ähnliche Bestimmung nicht beantragt worden ist, so sind auch unter dem neuen Urheberrechtsgesetz, wie es unter dem bisherigen der Fall war, nur die Briefe gegen unbefugte Vervielfältigung geschützt, die auf einen urheberrechtlichen Schutz Anspruch machen können.

Wenn man nun fragt, welche Briefe diese letztere Eigenschaft haben, so erhält man gewöhnlich zur Antwort: diejenigen, denen ein litterarischer Wert innewohnt. Aber dies zu beurteilen, ist in den einzelnen Fällen oft sehr schwierig, wie der Fall zeigt, der in den 1890er Jahren bis vor das Reichsgericht gebracht worden ist. Der Fall ist auch deshalb interessant, weil diese oberste Instanz eine Definition, was unter einem Schriftwerk im Sinne des Gesetzes zu verstehen sei, darin gegeben hat.**)

Ein Schriftsteller Präger hatte 1892 im Verlage von Breitkopf & Härtel in Leipzig die deutsche Ausgabe eines Buches erscheinen lassen, das den Titel »Wagner wie ich ihn kannte«***) führte und mehrere Briefe des Tonichters an den Verfasser und an die Mutter Wagners enthielt. Die Erben Wagners beantragten dieserhalb die Bestrafung wegen Nachdrucks und die Untersagung des ferneren Abdrucks. Das Landgericht Leipzig hatte die Kläger abgewiesen, ebenso das Oberlandesgericht Dresden, das den Briefen ein Urheberrecht nicht zuerkennen wollte. Das Reichsgericht verwarf die Revision der Kläger gegen das Urteil unterm 28. Februar

*) Verhandlungen des 25. deutschen Juristentages. III. Bd. Berlin 1901, Suttentag. S. 141—172.

**) Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. 41, S. 43—50.

***) Das Werk wurde bereits 1895 von der Verlagshandlung aus dem Buchhandel zurückgezogen. Vergl. »Nachrichten a. d. Buchhandel« 1895, Nr. 105.